

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1630

vom 16. November 2021

Aufnahme des Gebiets «Bärenfels», Arisdorf, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Gebiet «Bärenfels», Gemeinde Arisdorf, liegt nordwestlich des Dorfes am Nordrand des Tafeljuras auf dem Schotter-Plateau des Hochrheintals. Die durch den Arisdorfer- und den Violenbach herausmodellerte Hügelpuppe des Gebiets Bärenfels-Steinebol eignet sich ausgezeichnet zur Erhaltung, Weiterentwicklung und Ausprägung eines vielfältigen, von naturnahen Bächen und Erosionsgräben durchzogenen Waldgebiets mit seltenen Waldgesellschaften, Altholzinseln, lichten und eichenreichen Waldbeständen und dem Vorkommen des im Kanton Basel-Landschaft einzigartigen Schwarzerlen-Bruchwaldes mit seinen charakteristischen Weihern. Gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeiteten die kantonale Naturschutzfachstelle im Ebenrain, das Amt für Wald beider Basel und die Grundeigentümerschaft im Jahre 2020 gemeinsam ein Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung für die Gemeinde Arisdorf. Darauf gestützt soll nun das Gebiet «Bärenfels» unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden.

Das Naturschutzgebiet «Bärenfels» weist eine gesamte Waldfläche von 64,44 ha auf. Das Schutzgebiet umfasst eine Teilfläche der Parzelle Nr. 9002 des Grundbuchs Arisdorf, welche der Bürgergemeinde Arisdorf gehört.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Das Waldgebiet «Bärenfels» in Arisdorf liegt auf einer ausgedehnten Hügelpuppe zwischen dem Arisdorfer- und dem Violenbach und wird geprägt durch den naturnahen Bachlauf mit seinen Seitenbächen und Erosionsgräben sowie mehreren naturkundlich wertvollen Waldbeständen mit Altholzinseln und natürlichen Waldweihern, die u.a. durch das Waldinventar (1994) und das Waldreservatskonzept des Kantons Basel-Landschaft (2003) erfasst worden sind. Der Wald weist mehrere typische und stellenweise repräsentativ ausgebildete Waldgesellschaften auf, darunter den Waldhainsimsen-Buchenwald, den Seggen-Bacheschenwald sowie als grosse Seltenheit den im Kanton Basel-Landschaft nur an zwei Stellen (Arisdorf und Brislach) vorkommenden Schwarzerlen-Bruchwald. Im ganzen Gebiet verteilt finden sich zahlreiche wertvolle Altholzbestände mit knorrigen alten Eichen und mächtigen Buchen, von welchen sich einige besonders gut zur weiteren Ausprägung einer ungenutzten und unberührten Altholzinsel eignen. Im übrigen Gebiet stehen die grossflächige Erhaltung und Förderung von Eichen und weiteren Lichtbaumarten im Rahmen einer verstärkten standortgerechten Bewirtschaftung im Vordergrund des Schutzes.

Die Unterschutzstellung des Gebiets soll im Rahmen der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts, des Leitbilds Naturschutz im Wald des Amtes für Wald (AfW), des Kantonalen Richtplans (KRIP) und des Waldentwicklungsplans (WEP) erfolgen. Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Natur-

objekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. 2.5). Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselbiets. Mit der Deckung von wirtschaftlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wird unter den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen, gefördert. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets sind durch das Nutz- und Schutzkonzept für die Wald-Naturschutzgebiete Arisdorf sowie der dazugehörigen Abgeltungsberechnung vom 6. August 2020 erhoben worden (vgl. 2.6).

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen (vgl. 2.5) soll das Gebiet «Bärenfels», Gemeinde Arisdorf, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Bärenfels», Arisdorf, kann zudem ein Beitrag zur Erfüllung des im kantonalen Waldreservatskonzept (2003) angestrebten, jedoch noch nicht erreichten Flächenziels von 5 % Totalwaldreservatsflächen geleistet werden.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Gebiet «Bärenfels» befindet sich nordwestlich von Arisdorf in einer Höhenlage zwischen 330 und 420 m ü. M. auf dem Deckenschotter-Plateau des Hochrheintals am Nordrand des Baselbieter Tafeljuras. Der Arisdorferbach und der Violenbach haben hier die Hügelkuppe des Bärenfels herausmodelliert und wie am benachbarten neuen Schutzgebiet «Ramschberg-Zettel» ein verzweigtes System mit Seitenbächen und tief eingeschnittenen Erosionsgräben geschaffen. Der Hügel wird grossflächig überdeckt von den aufgrund ihrer Höhenlage als vorrisszeitlich (Günz/Mindel-Eiszeiten) eingestuft, quartären Deckenschottern, an welche im Nordwesten hangabwärts teilweise verlehmt Gehängeschutt anschliesst. Die oberen Kuppenlagen werden von glazialen Löss und Lösslehm überlagert. Unter den Deckenschottern befinden sich die von Verwerfungen durchzogenen Gesteinsschichten des Tafeljuras aus den älteren Formationen des Lias (Jura-Zeit), des Keupers und des Oberen Muschelkalks (Trias-Zeit), welcher am Weg im Nordwesten entlang der steilen Hangkante des Violenbaches gut aufgeschlossen ist. Der Violenbach und seine Seitenbäche haben sich tief in das Lockergestein aus den leicht verwitternden, siltig-tonig-kiesigen Deckenschottern und in den tiefer liegenden, flach gelagerten Felsuntergrund aus Gipskeuper und Trigonodusdolomit eingeschnitten. Besonders markant ist der in Trockenperioden austrocknende Erosionsgraben des Saffholterenbaches ganz im Osten des Gebiets. In diesem Kerbtal treten lokal in schlechten Aufschlüssen Keupermergel mit stellenweise Dolomitbänken zutage, aus denen in kleinen Quellen Wasser dem mäandrierenden Bach zufliesst. Geologisch wie auch biologisch (siehe unten) sehr eindrücklich und interessant ist die Weiher-Serie in den abflusslosen Mulden im Zentrum der Hügelkuppe, die als Dolinen gedeutet werden. Diese entstehen durch erosionsbedingte Klüfte im Felsuntergrund und dem Nachbrechen der Deckschicht aus dem Deckenschotter, wobei der darüberliegende Lösslehm die Mulden abdichtet. Aufgrund der kantonalen Bedeutung des Erosionsgebiets im Bärenfels mit den typischen und beispielhaften Dolinen, Erosionsgräben und Kerbtälern im Löss-Lösslehm-Deckenschotter-Gebiet des Hochrheintals wurden diese Erosionsformen 1995 in das Geologische Inventar des Kantons BL (Obj. Nr. 18 Dolinen Bärenfels und Obj. Nr. 19 Kerbtal Lichs, Saffholterenbach) aufgenommen.

Der abwechslungsreiche geologische Untergrund ist zusammen mit den unterschiedlichen Standortverhältnissen, Expositionen und Geländeformen hauptverantwortlich für das Mosaik an teils seltenen und repräsentativen Waldbeständen. Diese sind pflanzensoziologisch folgenden Waldgesell-

schaften zuzuordnen: Auf den kalkarmen, trocken-sauren Deckenschottern der Hügelkuppe ist der Waldmeister-Buchenwald mit Hainsimse grossflächig verbreitet. Darin inselartig eingeschlossen ist der Typische Waldhainsimsen-Buchenwald, welcher im Kanton Basel-Landschaft nur an sehr wenigen Stellen wie hier in Arisdorf vorkommt. Dabei liegen zwei kleinflächige Teilgebiete im Bereich einer Altholzinsel sowie angrenzend zum Schwarzerlen-Bruchwald, das dritte grössere Teilgebiet ist mehrheitlich verjüngt. Das Vorkommen der beiden seltenen Waldgesellschaften im Gebiet «Bärenfels» bildet zusammen mit den Beständen im benachbarten Schutzgebiet «Ramschberg-Zettel» den bedeutendsten und flächenmässig grössten sauren Bruchwaldkomplex beider Basel. Dem stellenweise von Hochstauden begleiteten Bachlauf entlang kommt der Waldmeister-Buchenwald in teils repräsentativer Ausbildung vor, dazwischen und in den teils von Feucht- und Nassstandorten geprägten Seitengraben sind kleinflächige Bestände des Typischen Seggen-Bacheschenwaldes und des Typischen Ahorn-Eschenwaldes vorhanden.

Besonders hervorzuheben ist der im Bereich der Dolinen-Weiher zwar kleinflächig, aber sehr charakteristisch ausgeprägte Schwarzerlen-Bruchwald, der sonst im Kanton Basel-Landschaft nur noch an einer weiteren Stelle in Brislach vorkommt. Die insgesamt fünf in einer Kaskade aufgereihten Weiherstandorte stehen am Rande einer Altholzinsel und sind umgeben von mächtigen alten Eichen, Buchen und Eschen. Den Weiher-Rändern entlang und auf den kleinen Inseln stocken die typischen Schwarzerlen. Das Erscheinungsbild der mit Wasserlinsen besetzten, blaugrünen Weiher mit ihren typischen Seggen-Bulten und der sumpfigen, von Baumstrünken, Moosen, Farne und Gräsern geprägten Umgebung wirkt geradezu idyllisch. An den Schwarzerlen-Bruchwald schliesst südlich ein kleinflächiges Fragment des bereits erwähnten, sehr seltenen typischen Waldhainsimsen-Buchenwaldes an. Insgesamt zeigt das heutige Waldbild im Gebiet «Bärenfels» – abgesehen von einigen eingestreuten Nadelholzinseln – vielerorts einen naturnah zusammengesetzten Waldbestand mit stattlichen, jeweils dem Waldstandort entsprechenden Buchen, Eichen, Eschen, Erlen, Föhren und Tannen. Im ganzen Gebiet verteilt finden sich zahlreiche wertvolle Altholzbestände mit knorrigen alten Eichen, Höhlenbäumen, umgestürzten Bäumen und stehendem und liegendem Totholz, von welchen sich einige Standorte besonders gut zur weiteren Entwicklung und Ausprägung einer ungenutzten und unberührten Altholzinsel eignen. In einem Grossteil des Gebiets stehen die Förderung von Eichen und weiterer Lichtbaumarten wie Hainbuche, Vogelkirsche, Mehlbeere und Elsbeere durch eine nachhaltige und standortgemässe Bestandespflege im Vordergrund des Schutzes. In den grossflächigen, hochstaudenreichen Jungwaldflächen zeigen die zahlreichen Eichen-Überhälter, das stehengelassene Totholz und die aufkommenden Lichtbaumarten diese Entwicklung bereits an.

Durch das Naturschutzgutachten (1971), das Waldinventar (1994) und das Waldreservatskonzept (2003) wurden für das Gebiet «Bärenfels» folgende botanischen Besonderheiten angegeben: Torfmoose (*Sphagnum* sp.), Langährige Segge (*Carex elongata*) und weitere Sumpf-Seggen, Schönes Johanniskraut (*Hypericum pulchrum*), Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und weitere Säugeteiger. Das Gebiet «Bärenfels» ist Teil des grossflächigen, durch das Ornithologische Inventar (1995) erfassten Wertgebiets (Obj. W 43), welches als bedeutender Lebensraum u.a. von Mittel-, Klein- und Schwarzspecht sowie der Hohltaube und des Pirols bekannt ist. Dabei ist das Mittelspecht-Vorkommen im Gebiet «Bärenfels-Ramschberg» Teil der national bedeutenden regionalen Mittelspecht-Population. Schliesslich sind die Waldweiher gemäss Weiherinventar Basel-Landschaft als Lebensraum von Geburtshelferkröte, Erdkröte, Gelbbauchunke, Grasfrosch, Bergmolch und Fadenmolch bekannt.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturschützerische Bedeutung des Waldgebiets «Bärenfels» wurde schon sehr früh erkannt. Die Waldweiher im Schwarzerlen-Bruchwald sind bereits vor fünfzig Jahren durch das Naturschutzgutachten (1971) erfasst (Obj. 2.1) und später auch in das Weiherinventar Basel-Landschaft aufgenommen worden (Obj. Nr. 449–453 Im Bärenfels 1–5). Die besonderen, für die Entstehung der Dolinen-Weiher verantwortlichen geologischen Verhältnisse auf dem Deckenschotter-Plateau des Hochrheintals sind schon viel früher im Jahre 1931 beschrieben worden. Aufgrund der kanto-

nalen Bedeutung der Objekte sind diese im Jahre 1995 in das Inventar der Geologische Naturobjekte aufgenommen worden (Obj. Nr. 18 Bärenfels, Obj. Nr. 19 Lichs, Saffholterenbach). In der kantonalen Erhebung «Natur aktuell 1989» wurde auf die beiden seltenen Vegetationskomplexe des Hainsimsen-Buchenwaldes und des Schwarzerlen-Bruchwaldes hingewiesen. Der Schwarzerlen-Bruchwald im Arisdorfer Bärenfelserholz gehört zusammen mit einem weiteren Standort in Brislach zu den einzigen im ganzen Kanton Basel-Landschaft und gilt daher als unbedingt schützenswert.

Im Waldinventar 1994 sind die Bereiche mit dem Schwarzerlen-Bruchwald und dem Hainsimsen-Buchenwaldkomplex sowie der Violenbach mit seinen Seitenbächen und Erosionsgräben als sehr wertvolle bis wertvolle Waldobjekte (Obj. Nr. 20–22 Bärenfels, Steinenbol, Violenbach) ausgeschieden worden. Im Waldreservatskonzept (2003) ist dies durch Erweiterung und Aufnahme eines Grossteils des vorgesehenen Schutzgebiets als Waldreservatsfläche von sehr hoher bis nationaler Bedeutung bestätigt worden (Obj. Nr. 79 Im Bärenfels). Im Kantonalen Richtplan (2010) und im Waldentwicklungsplan (2014–2029) sind fast der gesamte Bereich des Schutzgebiets dem Vorrang Naturschutz zugeordnet. Das Gebiet «Bärenfels» ist sodann Teil eines sehr grossflächigen, durch das Ornithologische Inventar (1995) erfassten Wertgebiets (Obj. W 43 Umgebung Arisdorf-Giebenach). Das Naturschutzgebiet liegt ausserdem im überregionalen nationalen Wildtierkorridors Basel-Landschaft 1 und der anschliessenden Verbindungsachse (Bericht Wildtierkorridore im Kanton Basel-Landschaft, 2000). Im kommunalen Zonenplan Landschaft der Gemeinde Arisdorf ist der Bereich um den Schwarzerlen-Bruchwald mit den Waldweiern und dem anschliessenden Erosionsgraben als Naturschutzzone ausgeschieden. Ein überwiegender Teil des Gebiets «Bärenfels» befindet sich zudem im unterirdischen Gewässerschutzbereich Au.

Zusammenfassend liegt die besondere Bedeutung des Gebiets «Bärenfels» in seiner sehr guten Eignung zur Erhaltung, Weiterentwicklung und Ausprägung eines vielfältigen, von naturnahen Bächen, Erosionsgräben und Weiern durchzogenen Waldgebiets mit seltenen Waldgesellschaften, Altholzinseln, lichten und eichenreichen Waldbeständen mit weiteren Lichtbaumarten sowie in der Verpflichtung zum Erhalt des im Kanton Basel-Landschaft einzigartigen Schwarzerlen-Bruchwaldes.

Aufgrund dieser bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Bärenfels» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung eines Mosaiks an ungenutzten und unberührten Altholzinseln mit eigendynamischer Waldentwicklung als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- b. Erhaltung des Schwarzerlen-Bruchwaldes mit dessen charakteristischen Weiern und typischen Faunen und Floren in natürlichem Zustand;
- c. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren durch standortgerechte Bewirtschaftung sowie Verzicht auf das Einbringen neuer, nicht einheimischer Baumarten;
- d. Erhaltung und Förderung der Eichen und weiterer Lichtbaumarten durch nachhaltige Bewirtschaftung, Bestandespflege und -durchforstung, standortheimische Baumartenwahl sowie Begünstigung mehrschichtiger Bestandesstrukturen;
- e. Erhaltung des Fliessgewässers mit seinen Seitenbächen und Erosionsgräben, der typischen Ufervegetation, den Quellfluren und der Feucht- und Nassstandorte in naturnahem Zustand;
- f. Förderung von naturnah aufgebauten und strukturreichen Waldrändern;
- g. Erhaltung der geologischen Objekte;
- h. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Alt- und Totholz bewohnenden Arten, der Arten der Gewässer, der Feucht- und Sumpfstandorte, der bodensauren Standorte und der Waldränder sowie der Arten der Roten Listen, insbesondere Vögel, Amphibien, Sumpfseggen, Torfmoose.

Das Nutz- und Schutzkonzept mit zugehöriger Abgeltungsberechnung für die Wald-Naturschutzgebiete Arisdorf vom 6. August 2020 dient als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind die Nutz- und Schutzkonzepte zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln. Für die Reservatsflächen mit Nutzungsverzicht (Altholzinseln) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

2.3.3. *Gefährdung und Schutz*

Das Gebiet «Bärenfels» ist waldbaulich sehr gut erschlossen und wird von mehreren lastwagenbefahrbaren Erschliessungstrassen und Maschinenwegen durchzogen. Ein offizieller Wanderweg und eine verzweigte Reitstrecke, die an einer Stelle auf einer vom Waldentwicklungsplan (WEP) freigegebenen Strecke abseits der Waldstrasse über die Hügelkuppe Steinebol führt, durchqueren das Gebiet. Ausser wilden Feuerstellen gibt es keine weiteren Erholungseinrichtungen wie offizielle Park- und Rastplätze oder Bikerouten. Der Bachlauf mit den steilen Hangufern und den Seitenbächen und Erosionsgräben ist grösstenteils schlecht zugänglich und wird im Gebiet nur an einer Stelle vom Wanderweg überquert. Das Waldgebiet abseits der Wege – mit Ausnahme der Dickichte der Jungwaldflächen – ist jedoch stellenweise gut betretbar, insbesondere auch im Bereich des Schwarzerlen-Bruchwaldes mit den Weihern und in den Altholzinseln. Diese kleinflächigen Gebiete werden alle vom Wegnetz tangiert oder durchquert und sind aufgrund der teils spärlichen Strauch- und Krautschicht dieser trocken-sauren Buchenwälder oft lückig und gut zugänglich. Obwohl trotz der guten Erschliessung und Zugänglichkeit des Waldgebiets zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar sind, besteht eine mögliche Gefährdung des neuen Naturschutzgebiets vor allem durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung. Dies hätte eine starke Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grunde unterstehen Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1, Buchstabe a. des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald. Zudem wird das Betretungsrecht des Waldes innerhalb der Altholzinseln mit einem Wegegebot eingeschränkt. Ausserdem werden im ganzen Schutzgebiet das unbewilligte Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen, das Campieren, das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen untersagt sowie eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde erlassen. Das Radfahren, Biken und Reiten sind im ganzen Schutzgebiet abseits der erlaubten Waldstrassen gemäss Waldgesetzgebung und Waldentwicklungsplan (WEP) untersagt. Als Ausnahme zum Wegegebot innerhalb der Altholzinseln sollen im ganzen Schutzgebiet innerhalb von drei Jahren maximal zwei bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichem Interesse (nationaler OL, Weltcup OL, u. ä.) im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung freigegeben werden. Ohne diese Ausnahmebewilligungen könnte das Gebiet für die langen Laufstrecken bei regionalen und nationalen Orientierungsläufen nicht mehr genutzt werden. Die bestehenden Waldstrassen und Maschinenwege (gemäss Karte «Erschliessung und Besucherlenkung» und dem Nutz- und Schutzkonzept vom 6. August 2020) sowie die bestehenden Wanderwege werden weiterhin unterhalten und die Sicherheit der Erholungssuchenden gewährleistet. Daneben ist die Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

Im Unterschied zu den gesetzlich normalerweise nicht geregelten Freizeitnutzungen, unterliegt der Jagd-Betrieb strengen jagdrechtlichen Bestimmungen. Diese beinhalten unter anderem Regelungen bezüglich des Artenschutzes und der Jagdmethoden. Durch die Jagdgesetzgebung ist ausserdem die Jagd zeitlichen Begrenzungen unterworfen und folgt im Kanton Basel-Landschaft dem Revierjagdprinzip. Dies führt zu einer lediglich extensiven Bejagung des Gebietes. Ausserdem steht eine nach naturschützerisch-hegerischen Gesichtspunkten betriebene Jagd nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen der verschiedenen Naturschutzgebiete. Die fachgerechte Bejagung

z.B. des Rehwildes ist sogar eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Naturverjüngung der standortgemässen – und insbesondere der seltenen – Baumarten.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2021–2030 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Bärenfels» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits jährlich wiederkehrende Folgekostendurch die Pflege. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbucheintragung) sowie für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept und die zugehörige Berechnung der Abgeltungen vom 6. August 2020 für die Wald-Naturschutzgebiete Arisdorf ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Förderung Lichtbaumarten, Waldrandpflege, Bruchwald). Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

CHF

Ausrichtung an: Bürgergemeinde Arisdorf

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

CHF

Minderertragsentschädigung Wald:

- Bärenfels:

CHF

Abgeltung Grundbucheintrag Wald:

- Bärenfels: 6'444 Aren à CHF 3. –

CHF

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

CHF

20'000.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

- Pflegeeingriffe Waldareal

(Förderung Lichtbaumarten, Waldrandpflege, Bruchwald)

CHF

20'000.–

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Wald- und Waldrandpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald» sowie «Natur und Landschaft».

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von 11,01 Millionen Franken belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind «alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen». Im Falle des Naturschutzgebiets «Bärenfels», Arisdorf, werden

Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource «Biodiversität» bei. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. **Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)**

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 36 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. **Weitere Auswirkungen**

Keine Bemerkungen

2.9. **Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter**

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Bärenfels» erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Die Bürgergemeinde Arisdorf als Grundeigentümerin sowie der Gemeinderat Arisdorf sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände – mit Ausnahme der IG Baselbieter Sportverbände (IG Sport BL) und dem Regionalen OL-Verband NWS (ROLV) – gibt es keine Einwände. Die Anliegen der IG Sport BL und des ROLV bezüglich des Wegegebots im Bereich der Altholzinseln wurden besprochen. Ein vollständiges Betretungsverbot würde Orientierungsläufe im gesamten Gebiet verunmöglichen. Die Abteilung Natur und Landschaft vereinbart in Absprache mit dem Amt für Wald und dem Regionalen OL-Verband eine Ausnahmeregelung für Orientierungsläufe von hohem öffentlichen Interesse (vgl. 2.3.3.).

Sperrgebiete im Bereich der Weiher bleiben erhalten. Auflagen hinsichtlich der Sperrgebiete zur Gelbbauchunkenförderung werden im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungsbewilligung erlassen und können damit auf die aktuellen Bedingungen Rücksicht nehmen.

3. **Kommunikation und Bulletintext**

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

Zwei Gebiete in Arisdorf neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat das Gebiet «Bärenfels» in Arisdorf als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Damit wird ein Gebiet mit seltenen Waldgesellschaften, Altholzinseln, eichenreichen Waldbeständen sowie ein von Erosionsgräben und Weihern durchzogenes Waldgebiet unter kantonalen Schutz gestellt. Damit wird zur Umsetzung des kantonalen Waldreservatkonzepts (2003) sowie im Umfang von rund 4 weiteren Hektaren zur Erfüllung des Ziels von 1'100 Hektaren Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» (2003) beigetragen. Auch das Waldgebiet «Eiletan-Dumberg» in Arisdorf wurde als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Es eignet sich durch den schon länger unbewirtschafteten Weissseggen-Buchenwald ausgezeichnet zur Entwicklung eines vielfältigen und ungestörten Totalwaldreservats und wird deshalb unter kantonalen Schutz gestellt. Damit werden rund 15 weitere Hektaren an den Zielwert von 1'100 Hektaren Nutzungsverzichtsfläche beigetragen.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Bärenfels», bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 9002 des Grundbuchs Arisdorf, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Die Verordnung mit den erforderlichen Schutzbestimmungen über das Naturschutzgebiet «Bärenfels», Arisdorf, wird gemäss Beilage beschlossen.
 3. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets besteht aus Wald und beträgt 64,44 ha.
 4. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2021 (Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
 5. Die Einwohnergemeinde Arisdorf wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 6. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
 7. Der Beschluss und die Verordnung werden nach Eintritt der Rechtskraft im Amtsblatt sowie im Geoportal publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Bärenfels», Arisdorf

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Gemeinderat Arisdorf (gemeindeverwaltung@arisdorf.ch)
- Präsident Bürgergemeinde Arisdorf (thomas.wellauer@bgarisdorf.ch)
- Revierförster Urs Schaub (urs.schaub@forstaltenberg.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@hotmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- BKSD, Sportamt (sportamt@bl.ch)
- BKSD, Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain - Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich